



Stuve

Studierendenvertretung der
Universität Erlangen-Nürnberg



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

Positionspapier des Studentischen Konvents

Studentischer Konvent
Turnstraße 7
91054 Erlangen

stuve.fau.de
stuve-konvent@fau.de

02.06.2021

1 **Position zur Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes** 2 **2.0**

3 Der studentische Konvent fordert für das neue Hochschulinnovationsgesetz als Ersatz für das
4 BayHSchG:

- 5 • Eine viertelparitätische Repräsentation der Statusgruppen in allen Gremien (unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Umstände bzgl. der professoralen Stimmmehrheit bei entsprechenden Themen), eine angemessene Repräsentation der Promovierenden (mit Stimmrecht) und ein basisdemokratisches Wahlverfahren für den einzusetzenden satzungsggebenden Konvent an den lokalen Hochschulen. Alle Gremien sollen langfristig geschlechterparitätisch besetzt werden. Besteht ein Gremium aus mehreren Statusgruppen, sollen auch die Statusgruppenvertreter*innen möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein. Bis dieser Zielzustand erreicht ist, fordern wir eine über das Kaskadenmodell hinausgehende
10 Regelung, dass unterrepräsentierte Gruppen 15 % über deren Kaskade repräsentiert werden
11 sollen. ¹⁾
- 12 • Eine stimmberechtigte Beteiligung der Studierenden bei Lehre und Studium betreffenden
13 personellen, strategischen, infrastrukturellen und finanziellen Entscheidungen (entsprechend Art. 138 Abs. 2 der bayerischen Verfassung). Studierende sollen in diesen Gremien
14
15
16
17

¹Unterrepräsentiert ist eine Gruppe im Sinne der geschlechterparitätischen Besetzung, wenn der Anteil <50 % bzw. kleiner als (1/„Anzahl aller Vergleichsgruppen“) ist. Eine Erhöhung soll nicht zur Folge haben, dass dadurch eine unterrepräsentierte Gruppe überrepräsentiert ist

18 und Ausschüssen nach dem vier Schultern Prinzip mindestens 2 stimmberechtigte Mit-
19 glieder haben. Die studentischen Vertreter*innen müssen durch entsprechende gewählte
20 Strukturen der Studierendenvertretung legitimiert werden. In Gremien sind studentische
21 Voten gesondert festzuhalten und im Gremienlauf zu berichten. Dies gilt nicht für
22 Abstimmungen, die einer gesonderten Geheimhaltung bedürfen.

- 23 • Für aktive Gremienarbeit muss die Möglichkeit eines (ebenfalls Bafög-geförderten) Zusatz-
24 semesters/Zusatzjahrs gegeben sein (Maximalverlängerung um zwei Semester).
- 25 • Die Option eine*n studentische*n Vizepräsident*in auf Hochschulebene einsetzen zu
26 können, der*die aus der gewählten Studierendenvertretung heraus dem direkt Senat zur
27 Wahl vorgeschlagen wird.
- 28 • Die Hochschulleitung ernennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Nachhaltigkeit
29 aus ihrem Kreis oder beruft eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Nachhaltigkeit als
30 weiteres Mitglied der Hochschulleitung. Die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte muss an
31 der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie und am regelmäßigen Nachhaltigkeitsbericht
32 beteiligt werden. Auf Wunsch der oder des Nachhaltigkeitsbeauftragten soll hierzu ein
33 Gremium gebildet werden.
- 34 • Ernennung und Vorschlagsrecht für die obersten Gremien und Ämter (Hochschulrat,
35 Kanzler*in, Vizepräsident*innen, etc.) soll beim Senat und seinen Mitgliedern liegen.
- 36 • Ist die Hochschule funktional so beeinträchtigt, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr durch-
37 führen kann, soll die Exekutivvollmacht nicht an die*den Präsidentin*Präsidenten fallen,
38 sondern durch den Senat delegiert werden.
- 39 • Berufungslisten sollen durch den Senat nicht nur empfohlen, sondern beschlossen wer-
40 den, folglich darf eine eigenmächtige Änderung der Reihung durch die*den Präsiden-
41 tin*Präsidenten nicht zulässig sein.
- 42 • Eine Einführung der verfassten Studierendenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts
43 (Budget, Finanzhoheit, Vertragshoheit, Satzungshoheit, Beitragshoheit, hochschul- und
44 allgemeinpolitisches Mandat) mit entsprechender finanzieller und infrastruktureller Grund-
45 ausstattung durch die Universitäten oder den Freistaat.
- 46 • Die Ausweitung der Kompetenzen des Landesstudierendenrates/ der Landesstudierenden-
47 vertretung, um Rede- und Antragsrecht im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst.
- 48 • Die Experimentierklausel (Art. 106 des aktuellen BayHschG) soll bei Wahrung gesetzlich
49 festgelegter demokratischer Mindeststandards beibehalten werden. Über den sonstigen
50 Gesetzestext des HIG hinausgehende demokratische Standards und Kompetenzen der Inter-
51 essenvertretungen sollen, soweit sie sich bei Anwendung bewährt haben, durch Übernahme
52 in den regulären Gesetzestext verstetigt und abgesichert werden.
- 53 • Ein zweckgebundenes, an der Anzahl der Studierenden orientiertes Budget für beson-
54 dere Projekte zur Verbesserung von Lehre und Studium, über dessen Verwendung die
55 Studierenden paritätisch mitentscheiden als dauerhaftes Äquivalent zu den aktuellen
56 Stundenzuschüsse.
- 57 • Alle Kurse und Studiengänge sollen mindestens ein Mal im Semester unabhängig evaluiert
58 und ausgewertet werden. Es soll auch außerhalb von Evaluationen Möglichkeiten geben, an-
59 onym Feedback einzureichen. Die Ergebnisse von Evaluationen sollen universitätsöffentlich
60 sein.

- 61 • Wenn Prüfungen online durchgeführt werden, muss es auch die Möglichkeit geben, die
62 Prüfung in Räumlichkeiten der Universität zu schreiben. Dabei muss gegebenenfalls ein
63 Nachteilsausgleich gewährleistet werden.
- 64 • Jeder Studiengang soll auch in Teilzeit studierbar sein.
- 65 • Dass Forschung und Lehre weiterhin als einzige Hauptaufgaben der Universität definiert
66 sein sollen. Transfer und Kooperation in die Wirtschaft und gesellschaftliche Institutionen
67 soll, wo sinnvoll, stattfinden und konstruktiv-kritisch wie auch transparent durch demokra-
68 tisch legitimierte Gremien, die o.g. Kriterien entsprechen, kontrolliert werden. Dabei ist
69 der Transfer in Gesellschaft und Öffentlichkeit vor der wirtschaftlichen Verwertbarkeit von
70 Forschung und Lehre zu priorisieren. Eine komplette Transparenz des Wissenstransfers
71 und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist jederzeit ausnahmslos zu gewährleisten. Für
72 diese neuen Aufgaben muss durch den Freistaat Bayern eine ausreichende Finanzierung
73 gewährleistet werden.
- 74 • Die Pflicht zur wirtschaftlichen Verwertung von Dienstleistungen und Forschungsergeb-
75 nissen muss im Sinne der ethischen Grundsätze (u.a. Zivilklausel) stattfinden.
- 76 • Dass unternehmerische Aktivität der Universität auf Interessenskonflikte überprüft und
77 durch unabhängige Gremien kontrolliert werden müssen und Forschungs- und Lehraktivi-
78 täten nicht stören dürfen. Unternehmerische Risiken dürfen die universitären Aufgaben,
79 insbesondere die Lehre, nicht negativ beeinflussen, weder finanziell noch personell. Die
80 Tätigkeit soll durch ein unabhängiges und paritätisch aus allen universitären Statusgruppen
81 besetztes Gremium kontrolliert werden.
- 82 • Einen Anspruch auf Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit, sofern die äußeren
83 Umstände in Bayern oder einzelnen Regionen ein normales Studieren für eine signifikanten
84 Anteil von Studierenden verhindern. Die Verlängerung soll regionsspezifisch, hochschulspe-
85 zifisch oder für ganz Bayern per Rechtsverordnung beschlossen werden können.
- 86 • Jede*r Studierende muss die Möglichkeit haben, sich an der Hochschule zu immatrikulieren
87 und die Hochschule muss -sofern dem keine fachlichen Gründe entgegen stehen- diese
88 bestätigen. Eine Exmatrikulation auf Basis weiterführender hochschuleigener Satzungen
89 darf nicht stattfinden.
- 90 • Die Büros für Gender und Diversity bedürfen einer solchen Rechtsstellung, dass deren Mitar-
91 beitende als Ombudspersonen auftreten und qualifizierte (Anti-)Diskriminierungsberatung
92 anbieten und durchführen können.
- 93 • Die Verpflichtung der Universität zur Förderung von Gleichstellung, Diversität und Er-
94 möglichen des Studiums und Arbeiten mit jeder Form von psychischer und physischer
95 Einschränkung durch geeignete Maßnahmen. Hierbei sollen Betroffene eine Auswahl von
96 jeweils mindestens zwei Beauftragten für Diskriminierung und sexuelle Belästigung ha-
97 ben, welche idealerweise paritätisch zu besetzen sind. Die psychotherapeutische Beratung
98 soll als Aufgabe des Studierendenwerks im Hochschulgesetz aufgeführt sein und deren
99 ausreichende Kapazität durch einen entsprechenden gesonderten Haushaltsposten finan-
100 ziell abgesichert sein. Der Inklusionsbegriff ist hierbei zu erweitern, um eine verbesserte
101 Teilhabe von Studierenden mit Behinderung, Beeinträchtigung, chronischer Erkrankung
102 oder in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern oder mit
103 pflegebedürftigen Angehörigen zu ermöglichen. Hilfestellungen bei der Organisation des
104 Studiums und ein Nachteilsausgleich in Prüfungen ist zu gewährleisten.

- 105 • Die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetz auf alle Mitarbeiter*innen-Gruppen der
106 Hochschulen (studentische Beschäftigte, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen). Eine Vertre-
107 tung der studentischen Beschäftigten soll durch den Betriebsrat der wissenschaftlichen
108 Mitarbeiter*innen erfolgen, wenn kein gesonderter Betriebsrat zustande kommt. Eine ange-
109 messene Beteiligung (Mitgliedschaft) der Studierenden muss dabei gegeben sein. Weiterhin
110 sollen sich Angehörige der Hochschulfamilie, die sich in mehreren Statusgruppen befinden,
111 entscheiden dürfen, zu welcher Hauptstatusgruppe sie zählen möchten.²
- 112 • Die Verpflichtung der Universität und der Studierendenwerke zu langfristig gedachtem
113 Handeln in ökologischen, ethischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Fragestellungen
114 bezüglich Infrastruktur und Strategie. Dabei muss gerade beim Begriff der ethischen
115 Grundsätze (Art. 2, Abs. 8, Satz 2 BayHIG) auf einen anerkannten wissenschaftlichen
116 Kodex verwiesen werden. Aus unserer Sicht inkludiert der Begriff v.a. die Beachtung von
117 Menschenrechten, rein zivile Forschung und Lehre, ein gelebtes Bekenntnis zu Klimaschutz
118 und Nachhaltigkeit und das Vermeiden von Tierversuchen. Dabei darf es sich nicht
119 um reine Lippenbekenntnisse handeln, sondern die Prinzipien müssen handfest durch
120 überprüfbare konkrete Zielvereinbarungen umgesetzt werden. Eine Verpflichtung zum
121 bayerischen Klimaschutzgesetz und einer Klimaneutralität 2030 sollte zwingend verankert,
122 mit konkreten CO₂eq-Minderungspfaden versehen werden und in alle Prozesse integriert
123 werden. Hierbei sollen Green Offices an allen bayerischen Hochschulen Hilfestellung leisten.
- 124 • Eine ausreichende Grundfinanzierung für alle Fachbereiche, so dass Forschung und Lehre
125 unabhängig von Drittmittel und Fördergeldern möglich sind. Jeder Studiengang muss
126 daher so finanziell und stellenmäßig ausgestattet sein, dass er gut studierbar ist.
- 127 • Dass bei allen Budgets entsprechende Änderungen, wie Dynamisierung der Löhne, Infla-
128 tion, etc. eingeplant werden müssen. Neu vorgesehene Aufgaben müssen in Budget und
129 Stellensituation hinreichend berücksichtigt werden.
- 130 • Es soll keine Studiengebühren für grundständige und weiterführende Studiengänge geben.
131 Auch regelmäßige oder einmalige Gebühren für Nicht-EU-Bürger*innen dürfen nicht
132 erhoben werden.
- 133 • Die Umbenennung von Studentenwerken in Studierendenwerke wird ausdrücklich begrüßt.
134 Hierbei soll aus Gründen der natürlichen, personellen und finanziellen Ressourcen ein
135 Übergangsparagraph von zwei bis drei Jahren zur Umsetzung der Umbenennung implemen-
136 tiert werden. Bei Studierendentickets im ÖPNV sollen die Studierenden der betroffenen
137 Hochschulen auf Augenhöhe beteiligt werden. Aus Steuergründen soll die Zusammenar-
138 beit zwischen Studierendenwerken und Hochschulen generell durch öffentlich-rechtliche
139 Vereinbarungen stattfinden.
- 140 • Konkordatslehrstühle sollen in reguläre Lehrstühle umgewandelt werden.

²Problem Bsp.: Studierende, die nicht als Studentische Hilfskräfte beschäftigt werden und in der Universitätsverwaltung arbeiten, zählen momentan nicht zu der Statusgruppe der Studierenden und können somit nicht an der Hochschulwahl für diese Statusgruppe kandidieren und wählen.